

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bunde
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abschnitt I	
§ 1 Allgemeines	2
Abschnitt II Abwasserbeitrag	
§ 2 Grundsatz	2
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	2
§ 4 Beitragsmaßstab	3
§ 5 Beitragssatz	6
§ 6 Beitragspflichtige	6
§ 7 Entstehung der Beitragspflicht	7
§ 8 Vorausleistungen	7
§ 9 Veranlagung und Fälligkeit	7
§ 10 Ablösung durch Vertrag	7
Abschnitt III Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse	
§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruches	8
§ 12 Fälligkeit	8
Abschnitt IV Abwassergebühr	
§ 13 Grundsatz	8
§ 14 Gebührenmaßstab	8
§ 15 Gebührensatz	9
§ 16 Gebührenpflichtige	9
§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	10
§ 18 Erhebungszeitraum	10
§ 19 Veranlagung und Fälligkeit	10
Abschnitt V Schlussvorschriften	
§ 20 Auskunfts- und Duldungspflicht	10
§ 21 Anzeigepflicht	11
§ 22 Datenverarbeitung	11
§ 23 Ordnungswidrigkeiten	12
§ 24 In-Kraft-Treten	12

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bunde betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) zur Schmutzwasser- und zur Niederschlagswasserbeseitigung als jeweils eine rechtlich öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung der Samtgemeinde Bunde über die Beseitigung von Abwasser durch die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen der Samtgemeinde Bunde (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 26.06.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2001.
- (2) Die Gemeinde Bunde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 - c) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren).

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Bunde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen an die Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.
- (3) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (4) Bei Grundstücken, die sich im Geltungsbereich eines Flurbereinigungsgebietes befinden, tritt zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des Absatzes 3.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
1. Zur Ermittlung des Beitrages werden für das 1. Vollgeschoß 25 % und für jedes weitere Vollgeschoß 15 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das 1. Vollgeschoß 50 % und für jedes weitere Vollgeschoß 30 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht (Vollgeschoßmaßstab).
2. Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und

einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
3. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- Als Zahl der Vollgeschosse gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf- sonst abgerundet,

- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
 - dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplan-gebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss.
4. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2a und 4 sowie § 7 BauGB – MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (2) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
1. Zur Ermittlung des Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
 2. Die Grundstücksfläche ist nach Absatz 1 Ziffer 2 zu ermitteln.
 3. Als Grundflächenzahl nach Ziffer 1) gilt
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
für Sportplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern	0,2

4. Die Gebietseinordnung gem. Ziffer 3 Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

5. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2a und 4 sowie § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsfläche die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 5

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für die

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung | 16,85 Euro |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung | 3,60 Euro |

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und

Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld kann eine angemessene Vorausleistung verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung durch Vertrag

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III **Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

§ 11 **Entstehung des Erstattungsanspruches**

Stellt die Gemeinde Bunde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde Bunde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12 **Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV **Abwassergebühr**

§ 13 **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 14 **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

- (3) Die Ermittlung der Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe a) bezüglich der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erfolgt auf der Grundlage der Angaben des Wasserversorgungsverbandes Rheiderland. Für die Ermittlung der Wassermengen der privaten Wasserversorgungsanlagen gilt Absatz 5 sinngemäß.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde Bunde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorhergehenden Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde Bunde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde Bunde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 5 cbm übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von einem Monat bei der Gemeinde Bunde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 5 Satz 2 bis 5 sinngemäß. Die Gemeinde Bunde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 15 **Gebührensatz**

Die Abwassergebühr beträgt ab dem Erhebungszeitraum 2002 2,45 Euro/cbm.

§ 16 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Absatz 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Bunde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 17

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 18

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht. Im Einzelfall kann die Gemeinde Bunde bei AbwassergröÙeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Absatz 2 Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ablesperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 19

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde Bunde nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abwassermenge für die Abschlagszahlungen anteilig nach der Nutzungszeit und nach den Abwassermengen im Sinne des § 14 Absatz 2 vergleichbarer Grundstücke geschätzt.
- (3) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes ist die Gebühr endgültig abzurechnen. Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V

Schlussvorschriften

§ 20

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde Bunde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

- (2) Die Gemeinde Bunde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben es zu dulden, dass sich die Gemeinde Bunde zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 Absatz 2 Buchstabe a) die Wasserverbrauchsdaten vom Wasserversorgungsverband Rheiderland mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 21

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Bunde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde Bunde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde Bunde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 22

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf der Fachbereich II der Gemeinde Bunde die für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren, Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten bzw. sonstige dinglich Berechtigte, Grundstücksgröße, Grundflächen von Gebäuden, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bezeichnung im Grundbuch/Liegenschaftskataster, Lagebezeichnung des Grundstücks) verarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Stelle darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuchs, des Baurechts, des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Fachbereich I oder III der Gemeinde Bunde übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Absatz 2 NKAG. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Passworte eingerichtet worden.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 14 Absatz 5 S. 1 der Gemeinde Bunde nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzeigt;
 2. entgegen § 14 Absatz 5 S. 2 keinen Wasserzähler einbauen läßt;
 3. entgegen § 20 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 4. entgegen § 20 Absatz 2 verhindert, daß die Gemeinde Bunde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 5. entgegen § 21 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 6. entgegen § 21 Absatz 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 7. entgegen § 21 Absatz 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Abwasserbeseitigungsabgabensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Bunde außer Kraft.

Bunde, den 12.12.2001


(Sap)
Bürgermeister



**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über
die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Bunde (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 08.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Gebührenmaßstab

§ 14 Absatz 6 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Der schriftliche Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (§ 18) innerhalb von einem Monat bei der Gemeinde Bunde einzureichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 15.04.2005 in Kraft.

Bunde, den 08.03.2005


Sap/
Bürgermeister



**Satzung zur 2. Änderung der Satzung über
die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Bunde (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.1996 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 06.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Gebührensatz

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt ab dem Erhebungszeitraum 2008 2,30 Euro/cbm.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bunde, den 06.12.2007


Sap
Bürgermeister



die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Bunde (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 18.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Gebührensatz

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt ab dem Erhebungszeitraum 2011 2,40 Euro/cbm.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bunde, den 18.11.2010

Sap

Bürgermeister



**Satzung zur 4. Änderung der Satzung über
die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Bunde (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 08.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Gebührensatz:

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt ab dem Erhebungszeitraum 2015 2,50 Euro/cbm.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bunde, den 09.12.2014


Bürgermeister



**Satzung zur 5. Änderung der Satzung über
die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Bunde (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Gebührensatz

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt ab dem Erhebungszeitraum 2018 2,60 Euro/cbm.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bunde, den 07.12.2017


Bürgermeister



**Satzung zur 6. Änderung der Satzung über
die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Bunde (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Gebührensatz

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt ab dem Erhebungszeitraum 2021 2,75 Euro/cbm.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bunde, den 26.11.2020


Bürgermeister

